

59

Allgemeines
EDICT

Wegen
Abführung
Derer
Inquisitions-Processe
Und
Abstellung
Verschiedener
Seißbräuche.

K 7

De dato Berlin / den 21. Augusti 1724.

B E N L Z N,
Gedruckt bey des Königl. Preussl. Hoff- Buchdruckers
Gotthard Schlichtigers Witwe.

Altenburg
1577

Abtheilung
Inquisition-Prozesse

1577
1577

Das Jahr 1577
1577





Wir **Friede-**
rich Wilhelm,
von Gottes Gnade
König in Preussen/

Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von
Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu
Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halber-
stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und
Moeris, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ra-
vensberg, Hohenstein, Zettlitz, Pommern, Paderborn, Böh-
ren und Lehdam, Marquis zu der Wehre und Blüdingen,
Herr zu Ravenstein, der Lande Klostet, Stargard, Lauen-
burg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Ich bin
und geben hiermit Männiglich zu wissen: Ob Wir gleich
wehrender Unserer Königlich Regierung auf alle Mit-
tel

tel und Wege bedacht gewesen, nicht allein die Civil- sondern auch insonderheit die Inquisitions-Processen, so weit es immer geschehen kan, abzukürzen, damit die Process- und Ahnungs-Kosten nicht so hoch anwachsen, die Gefangene ohne Noth nicht zu lang mit Arresten und die Unterthanen mit deren Bewachen gequälhet und von ihrer anderen Arbeit abgehalten werden mögen; So müssen Wir dennoch höchstmißfällig vernehmen, daß diese Unsere so heilsame Intention noch nicht überall erreicht, sondern derselben und Unseren zu dem Ende gemachten Ordnungen und Verfassungen hin- und wieder von Richterern und fiscalischen Bedienten, durch unndtliche und verbotene Weitläufigkeiten, zuwieder gesetzt oder nachgesehen werde. Umb demnach diesem Ubel und Contraventionen mit Nachdruck zu steuern und überall Einhalt zu thun; So wiederholen, ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft dieses allgemeinen öffentlichen Edicts.

^{1.}
Daß in Unserm Königreich, Churfürstenthum und in allen Unseren übrigen Provinzzen und Landen, nach Unseren bereits publicirten Criminal-Ordnungen und derselben Declarationen, von denen Hohen- und Niederen Gerichten, als Richterern, Justitiarern und allen, so bey den Inquisitions-Processen concurriren, insonderheit auch von allen und jeden fiscalischen Bedienten, keinen ausgenommen, bey welchem Departement oder Collegio selbige auch bestellet sind, lediglich verfahren, und wer darwieder handelt, sey wer er wolle, deßhalb sofort in denen Urteilen ausdrücklich notiret und zugleich das erste mal mit einer arbiträren Geld-Busse, das andere mal aber, und falls solches sich zweiter finden solte, mit einer nachdrücklicheren Bestrafung ohnmachbarlich angesehen und darauf von Unserm Criminal-Collegio, oder wer sonst in denen Criminal-Sachen ein Urteil abfasset, sofort mit erkant werden soll.

^{2.}
Und ob auch zwar aus sothanen Ordnungen gnugsam erscheinet, daß Wir in Criminal-Sachen, und wo fiscalische straff.

straffbare Verbrechen vorkommen, den weitläufftigen Pro-
cessum accusatorium gänzlich wollen abgeschaffet, und nur
allein den, in der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen zur-
hen Inquisitions-Process geführt und in allen Stücken
observiret wissen; So erneuren Wir doch hiermit noch,
mahln sothane Unsere beständige Intention und ernstliche
Willens-Weinung, und befehlen allen Hoben- und Niederen
Gerichten, fiscalischen Bedienten, Magistraten, Advocaten,
Eachwaltern, Justitiariis und Actuariis, wie auch ei-
nem jeden, welcher mit Criminal- und obgedachten fiscali-
schen Sachen und Processen zu thun hat, keinen ausgenom-
men, sich auch insonderheit in diesem Haupt-Stück sothanen
Unseren Ordnungen und eigentlichen Willen, bey Vermei-
dung obgesetzter ohnnachbleiblicher Ahndung, auf das genau-
este zu conformiren und nicht nach dem accusatorio, son-
dern striete und allem nach dem in der Criminal-Ordnung
deutlich vorgeschriebenen Processu inquisitorio zu ver-
fahren.

3.

Verbiehen Wir denen fiscalischen Bedienten hiermit
auch noch in specie und nachdrücklich, was unter dem vor-
hergehenden schon begriffen ist, das nemlich dieselbe in denen
Inquisitions-Processen wieder die Inquiriten und deren
Defensions-Schriften, keine Deductions-oder Elisions-
Sätze, noch contumacial-Klagen eingeben, dadurch die
Acten vergrößern, die Sachen weitläufftiger machen und de-
sto länger aufhalten, sondern an statt dessen, sollen dieselbe mit
denen inquirirenden Richteren und Justitiariis, und zwar
ein jeder derselben lediglich und genau, nach Vorschrift der
Criminal-Ordnung und darnach in seiner Masse dasjenige
thun und vornehmen, was ihm nach der Ordnung zusiehet
und gebühret, solchergestalt und mit diesem notablen Unters-
scheid, ein jeder in seiner Maas und Ordnung allen erdenk-
lichen Fleiß und attention dahin anwenden, das die Wahr-
heit und die rechte Umstände der Sache und der Geschichte
nur

) 2

nur bald, und recht gründlich untersuchet, so weit möglich, vollkommen an den Tag und die über solche Thaten und Verbrechen in jeder Provinz verhandene und gehörig publicirte Gesetze, Edicte und Verfassungen in forma probante mit ad Acta gebracht und dergestalt die zum Inquisition-Process gehörige, in der Criminal-Ordnung deutlich vorgeschriebene Stücke und modi procedendi, und zwar von denen Richtern in allem dem, was zu dem Richterlichen Amt gehört und von denen fiscalischen Bedienten, was derselben Function gemäß ist, mit Haltung unter beyden des gar nöthigen Unterscheids ihrer differenti Functionen, ohne daß die Fiscale sich dessen, was zum Richterlichen Amt gehört, anmassen oder darinn meliren, überall gebührend gebraucht und mit solcher nöthigen distinction observiret werden, wobey die inquirirende Richter oder Justitarii noch insonderheit erinnert und befehliget werden, die Inquisition-Probatorial-und Confrontations- Articul, der klaren Criminal-Ordnung gemäß, selbst und mit gehörigem Fleiß abzufassen, und die Inquisiten und Zeugen darüber abzuhören und zu confrontiren, und derjenige fiscalische Bedienter, welcher in denen Inquisition-Sachen weiter gehet, als ihm die Ordnungen verstaten, oder von denen Regierungen und Gerichten ausdrücklich committiret wird, und der wieder die Criminal-Ordnung und wieder dieses allgemeine Edict die Acten mit Schriften oder Recessiren häuffet, derselbe soll das erste mahl mit 10. Rthlr. das andere mahl mit 50. Rthlr. und das dritte mahl mit der Cassation bestraffet werden, auch die Richter eine gleichmäßige Straffe zu gewarten haben, welche künfftig wieder diese Sanction entweder selbst handeln, oder solches zu thun, denen fiscalischen Bedienten gestatten und nachsehen, allermassen Wir allen solchen Mißbräuchen und Contraventionen ein für allemahl abgeholfen, und die, der Menschen Leben, Ehre, Gut und Blut betreffende Inquisition-Processen in die eigentliche so klar vorgeschriebene Ordnung, accuratesse und derselben
schleu

schleunigen Fortgang ohnmachlässig gebracht wissen wollen, damit solchergestalt die bisherige gar vielfältige leere remissiones der Acten und unumgängliche Anweisungen zu solchen Ordnungsmäßigen Verfahren, und zu der Sachen weiteren nöthigen Instruirung, einmahl cessiren mögen, samt dem daher entstehenden ungemeynen Auffenthalt und Verlängerung derer Inquisitions-Processse, wie auch der Verdoppelung derer Unkosten.

Und da endlich

4.

Verschiedentlich bey denen einkommenden Inquisitions-Acten wahrgenommen worden, daß die Unter-Richter, währendem Führen der Inquisitions-Processse, allzu viele Berichte und Anfragen über allerhand aus der Criminal-Ordnung so fort ganz klare Stücke des Processus an die Regierungen und Ober-Gerichte thun, diese aber darüber erst derer allda vorhandenen fiscalischen Bedienten schriftliches Bedenken erfordern, und so dann erstlich darauff resolviren und an die Unter-Richtere solches, zu deren Instruction, rescribiren, dadurch aber die Sachen gar ungemeyn aufgehalten und die Acten vergeblich vergrößert werden;

So wollen Wir auch solchen besondern Mißbrauch und so vergeblichen Auffenthalt derer Inquisitions-Processse hiermit durchgehends abgeschaffet, bey willkührlicher Straffe gegen einen jeden, künfftig weiter darwieder Contravenirenden, gänzlich verbohten und die inquirivende Unter-Richtere und Julticiarien auf fleißige Nachsehung der klaren Criminal-Ordnung, um derselben gemäß, in allen Fällen und Umständen auf das allerschleunigste und exacteste zu verfahren, ernstlich angewiesen haben;

Solten aber Casus und Zweifel vorkommen, welche durch die Criminal-Ordnung und durch die gemeine beschriebene Rechte nicht klar decidiret und reguliret sind, in solchen besondern Fällen bleibet sowohl denen niederen, als höheren

ren Gerichten, wie auch dem Officio Filci der recursus an
Unsere höchste Person frey und bevor.

Wir befehlen demnach allen Unseren Hohen und Nie-
deren Gerichten, Landes-Regierungen, Obrigkeiten, Magi-
sträten, Beampten, Justitiarren, fiscalischen Bedienten, und
darunter auch insonderheit denen so genannten Commisla-
riats-Jagt- und Domainen-Fiscalen, und einem jeden, wel-
cher mit Inquisitionen-Processen zu thun hat, wie auch in
specie Unserm Criminal-Collegio in Gnaden und alles
Ernstes, sich allergehorsamst und eigentlich hiernach zu ach-
ten und darwieder in keinem Stück auf einige Weise zu han-
deln, noch handeln zu lassen, als lieb einem jeden ist, Unsere
Unnade und die, auf weitem Contraventions-Fall sofort
unausbleiblich mit zu erkennende Straffe zu vermeiden.

Zu dessen Uhrkund haben Wir dieses allgemeine offene
Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl.
Zusiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu
Berlin, den 21. Augusti 1724.

Fr. Wilhelm.

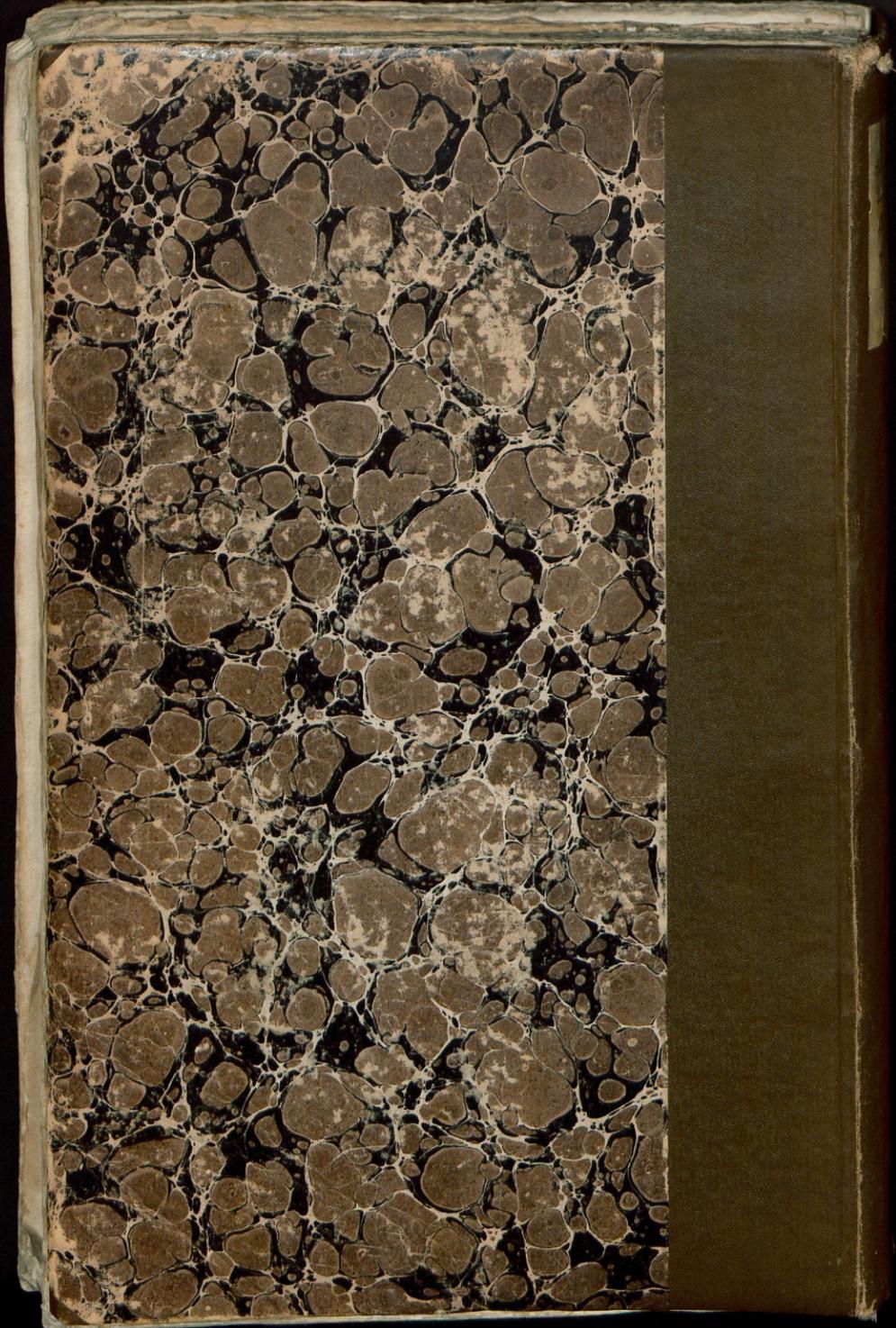


L. v. Kattsch.

Kg 2908
§ 4^o

W077
W078





Allgemeines

ENTWURF

Wegen

Abführung

Derer

Dispositionen-Processe

Und

Abstellung

Verschiedener

Steißbräuche.

Berlin / den 21. Augusti 1724.

B E N E D I C T,
Hof- und Königl. Preuss. Hoff-Buchdruckers
Otthard Schlechtigers Witwe.

K 7

